

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 139-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.665

Eingereicht am: 11.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hess (Bern, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1116/2014 vom 10. September 2014
Direktion: Erziehungsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Mundart im Kindergarten!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Gesetze so abzuändern, dass die Unterrichtssprache in der Vorschule, sprich im Kindergarten und im ersten und zweiten Jahr der Basisstufe, grundsätzlich Mundart ist.

Begründung:

Die Schweizer Dialekte sind Teil unserer Kultur, Heimat und Identität. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Kinder bereits in jungem Alter mit der Mundart aufwachsen. Gerade in Zeiten starker Zuwanderung wird in vielen Familien kaum mehr Mundart gesprochen. Dabei ist vor allem für Kinder aus Integrationsfamilien wichtig, dass sie bereits früh in Kontakt mit der Mundart kommen.

Auch im Kanton Bern sollte zumindest im Kindergarten Berndeutsch die vorherrschende Sprache in den deutschsprachigen Teilen des Kantons Bern sein. Mit der Einführung von Mundart im Kindergarten können wir dazu beitragen, ein Stück Schweizer Kultur zu fördern. Diese Forderung entspricht einem landesweiten Bedürfnis für mehr Mundart in den Kindergärten. Mitte Mai wurde eine entsprechende Volksinitiative im Kanton Aargau angenommen. Ebenso im Kanton Zürich, wo vor zwei Jahren ebenfalls ein kantonales Volksbegehren angenommen wurde. Dies zeigt, wie wichtig die Erhaltung des Schweizerdeutschen als Sprache für die Kleinsten ist. Kinder sollen von Beginn an eine Bindung zur Mundart, unserer Muttersprache, bekommen. Hochdeutsch

müssen sie noch früh genug in der Schule lernen. Lassen wir die Kleinsten doch wenigstens im Kindergarten Kinder sein!

Eine zusätzliche Sprache – wie das Hochdeutsche – nährt im Kindergarten den Boden für sprachliche Verunsicherung und ist ein folgenschwerer Eingriff in unser Kulturerbe. Der pädagogische Nutzen des Kindergartenhochdeutsch ist deshalb mehr als fraglich. Kinder und Jugendliche haben Anspruch darauf, sich authentisch in unserer Muttersprache auszudrücken.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär fordert eine Änderung des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) mit dem Ziel, dass „...*die Unterrichtssprache in der Vorschule, sprich im Kindergarten und im ersten und zweiten Jahr der Basisstufe, grundsätzlich Mundart ist*“.

Das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG) regelt die Unterrichtssprache in einem übergeordneten Sinn, nämlich im Sinne der offiziellen Sprachen im Kanton Bern. Gemäss Art. 9a des VSG ist „Deutsch“ im deutschsprachigen Kantonsteil und „Französisch“ im französischsprachigen Kantonsteil Unterrichtssprache. Ausführungsbestimmungen zur Unterrichtssprache und zu den zu erreichenden Zielen sind im *Lehrplan Volksschule*, im *Plan d'étude romand* sowie im *Lehrplan Kindergarten für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern* (kurz: *Lehrplan Kindergarten*) formuliert.

Mundart im Kindergarten

Für die Kindergärten im deutschsprachigen Kantonsteil ist der *Lehrplan Kindergarten* massgebend (Inkraftsetzung 2001). Zur Zeit, in welcher der *Lehrplan Kindergarten* entstanden ist, wie auch heute, ist die Verwendung der Mundart im Kindergarten im Kanton Bern unbestritten. Die Ziele in der Sprachförderung wurden demnach im *Lehrplan Kindergarten* ohne spezifische Angaben zum Umgang mit der Mundart respektive Standardsprache formuliert. Der *Lehrplan Kindergarten* geht jedoch von der Mundart als Unterrichtssprache im Kindergarten aus.

In den Kindergärten des deutschsprachigen Kantonsteils hat die Mundart demnach einen hohen Stellenwert. Im Kindergarten wird grösstenteils Mundart gesprochen. Das breite Angebot an Liedern, Versen, Geschichten und Bilderbüchern dient zur Förderung und Pflege der Mundart und ermöglicht, dass sich die Kinder sprachlich differenziert und adäquat auszudrücken lernen. So werden die Kinder von der Lehrperson für den Kindergarten ihrem individuellen Entwicklungsstand entsprechend zu differenzierter Sprechweise angeleitet. Dadurch lernen die Kinder die Regeln der Umgangssprache sicherer anzuwenden.

Hochdeutsch (Standardsprache) ist im Kindergarten jedoch nicht verboten. Die frühe Sprachförderung in der Standardsprache macht in vielerlei Hinsicht Sinn, denn einerseits ist die Standardsprache für eine erfolgreiche Schullaufbahn von grosser Bedeutung. Andererseits begegnen die Kinder der Sprache (Standardsprache und Mundart) mit viel Offenheit und Neugierde. Kinder haben einen spielerischen Zugang zur Sprache und experimentieren mit Lauten und Worten. Ohne Berührungsängste setzen die Kinder in ihrem Spiel die Standardsprache ein, vorzugsweise um in andere Rollen zu schlüpfen. Sie sind vertraut mit der Standardsprache aus Fernsehen und Filmen und sind stolz auf ihre Sprachkenntnisse. Dieser Stolz und diese Freude werden von der Lehrperson für den Kindergarten aufgenommen und auf spielerische Weise verstärkt.

Für viele Kinder ist die deutsche Sprache die Zweit- oder Drittsprache. Diese Kinder sind im Spracherwerb stark gefordert. Die Anstrengungen zahlen sich aus, denn eine differenzierte Ausdrucksweise in Mundart und Standardsprache begünstigt den Zugang zu unserer Kultur und trägt zum Schulerfolg sowie den beruflichen Chancen bei. Nicht zuletzt ist das Vermögen, sich angemessen auszudrücken, sehr wichtig für die soziale Integration.

Mundart in der Basisstufe

Grundlage für den Unterricht in der Basisstufe bilden sowohl der *Lehrplan Volksschule* als auch der *Lehrplan Kindergarten*. Diese Tatsache garantiert, dass sich auch die Kinder in der Basisstufe in der Mundart adäquat ausdrücken lernen. Somit ist das Anliegen des Motionärs, die Mundart zu stärken, auch in Bezug auf die Basisstufe erfüllt.

Der Regierungsrat stellt abschliessend fest: Eine gesetzliche Festlegung der Mundart als grundsätzliche Unterrichtssprache ist nicht stufengerecht. Er erachtet zudem die heutigen Regelungen als ausreichend, um das inhaltliche Anliegen des Motionärs zu erfüllen.

An den Grossen Rat